

Aktenzeichen: 4 AZR 335/81

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 23. November 1983
- 4 AZR 335/81 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 22. Januar 1981
Gelsenkirchen - 3 Ca 2217/80 -

II. Landesarbeitsgericht Hamm Urteil vom 13. Mai 1981
- 12 Sa 217/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Erschwerniszuschlag im Baugewerbe

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Bau; BRTV-Bau
§ 6

Leitsatz: Ist ein Lastkraftwagenfahrer zeitweise mit Asphaltierungsarbeiten beschäftigt, steht ihm kein Erschwerniszuschlag für Teerarbeiten zu, weil Arbeitnehmer des Asphaltstraßenbaus von dem Zuschlag ausgenommen sind.



4 AZR 335/81

12 Sa 217/81 Hamm

Verkündet am
23. November 1983

Haust,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. November 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Gossen und Hamm für Recht erkannt:

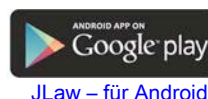
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 13. Mai 1981 - 12 Sa 217/81 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit 1975 bei der Beklagten, die ausschließlich Straßenbauarbeiten mit Fertigasphalt durchführt, als Kraftfahrer beschäftigt. Beide Parteien sind Mitglieder der tarifschließenden Verbände des Baugewerbes. Der Kläger erhält den Tariflohn für Kraftfahrer nach Lohngruppe M IV 2 des Anhangs zum BRTV-Bau, der ab 1. Mai 1980 je Stunde 12,53 DM brutto betrug.

Neben seiner überwiegenden Tätigkeit als Kraftfahrer wird der Kläger auch zu Asphaltierungsarbeiten herangezogen. Hierbei holt er mit seinem Lkw Teer und hilft bei dessen Auftragen. Für diese Arbeiten macht der Kläger die Zahlung eines Erschwerniszuschlags gemäß § 6 Nr. 1.12 Abs. 1 BRTV-Bau geltend.

Der Kläger hat vorgetragen, er habe in der Zeit von Juni bis Dezember 1980 an insgesamt 92 Arbeitstagen zu je acht Stunden Teerarbeiten ausgeführt. Bei einem Erschwerniszuschlag von 0,85 DM je Stunde ergebe sich daraus ein Betrag von 625,60 DM brutto. Seinem Klagebegehren stehe nicht die Regelung des § 6 Nr. 2.4 BRTV-Bau entgegen. Der nach dieser Tarifnorm vorgesehene Wegfall von Erschwerniszuschlägen betreffe nur die Arbeitnehmer, die nach der Lohnabelle für Arbeiten im Asphaltstraßenbau einen höheren Stundenlohn erhielten; denn für diesen Arbeitnehmerkreis sei der Erschwerniszuschlag bereits in die Lohnabelle eingearbeitet. Die Regelung des § 6 Nr. 2.4 BRTV-Bau erfasse nur die dort angesprochenen fachspezifischen Tätigkeiten, im vorliegenden Fall Tätigkeiten im Asphaltstraßenbau. Kraftfahrer gehörten zu diesem Personenkreis nicht.

Der Kläger hat demgemäß beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 625,60 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 23. Januar 1981 zu zahlen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, der Kläger erhalte den für Kraftfahrer vorgesehenen Tariflohn. Für seine Teerarbeiten, sofern solche überhaupt angefallen seien, stehe ihm überdies allenfalls der Stundenlohn eines Fachwerkers im Asphaltstraßenbau zu, der mit 11,87 DM jedoch niedriger als der eines Kraftfahrers sei. Im Übrigen entfalle nach § 6 Nr. 2.4 BRTV-Bau der Erschwerniszuschlag für alle Arbeitnehmer, die in einem Betrieb der dort genannten Fachrichtungen tätig seien.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben die Klage mit Recht abgewiesen. Der Kläger kann von der Beklagten nicht die Zahlung von 625,60 DM verlangen. Ihm steht kein Erschwerniszuschlag nach § 6 Nr. 1.12 Abs. 1 des Bundesrahmentarifvertrags für das Baugewerbe in der im Klagezeitraum geltenden Fassung vom 1. März 1980 (BRTV-Bau) zu.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet der BRTV-Bau kraft Verbandszugehörigkeit der Parteien und kraft Allgemeinverbindlichkeit mit unmittelbarer und zwingender Wirkung Anwendung (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 4 TVG). Danach sind für den von dem Kläger geltend gemachten Erschwerniszuschlag folgende Vorschriften des BRTV-Bau heranzuziehen:

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

§ 6

Erschwerungszuschläge

1. Anspruchsgrundlage

Der Arbeitnehmer hat für die Zeit,
in der er mit einer der folgenden
Arbeiten beschäftigt wird, An-
spruch auf den nachstehend jeweils
aufgeführten Erschwerungszuschlag.

1.1 Schmutzarbeit: je Stunde

...

1.12 Schutzanstrich und
bituminöse Arbei-
ten:

Arbeiten, bei denen
der Arbeitnehmer mit
Teer, Bitumen oder
mit Klebeanstrichen
in Berührung kommt
oder Schalungsöl
verarbeitet.

0,85 DM

...

2. Fortfall von Erschwerungszuschlägen

Es entfällt

...

2.4 für die Arbeitneh-
mer des Gleisbaus,
Teer-, Bitumen-,
Asphalt- und Beton-
straßenbaus der un-
ter Nr. 1.12 Abs.
1

...

vorgesehene Zuschlag.

Es kann offenbleiben, ob und in welchem Umfang der Klä-
ger Arbeiten ausgeführt hat, die einen Anspruch auf Erschwer-
nungszuschlag nach § 6 Nr. 1.12 Abs. 1 BRTV-Bau auslösen könn-
ten. Denn bei der Ausführung solcher Arbeiten gehörte er

- 5 -

zu den Arbeitnehmern des Asphaltstraßenbaus, für die nach § 6 Nr. 2.4 BRTV-Bau der Anspruch auf Erschwerniszuschlag nach § 6 Nr. 1.12 Abs. 1 BRTV-Bau entfällt. Dies folgt sowohl aus dem Wortlaut als auch aus dem für die Tarifauslegung in zweiter Linie zu berücksichtigenden Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung (vgl. BAG 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung).

Wenn es in § 6 Nr. 2.4 BRTV-Bau heißt "die Arbeitnehmer des ... Asphaltstraßenbaus", sind damit nach dem Wortlaut der tariflichen Regelung die Arbeitnehmer angesprochen, die beim Asphaltstraßenbau eingesetzt werden. Insoweit ist es unerheblich, ob die Arbeitnehmer in einem Betrieb des Asphaltstraßenbaus tätig sind. Auch wenn die Arbeitnehmer in keinem Betrieb des Asphaltstraßenbaus tätig sind, entfällt für sie der Erschwerniszuschlag nach § 6 Nr. 1.12 Abs. 1 BRTV-Bau, falls sie nebenbei zu Asphaltstraßenbauarbeiten herangezogen werden. Andererseits entfällt der Erschwerniszuschlag nach § 6 Nr. 1.12 Abs. 1 BRTV-Bau nicht allein deshalb, weil die Arbeitnehmer in einem Betrieb des Asphaltstraßenbaus tätig sind; andernfalls hätten die Tarifvertragsparteien in § 6 Nr. 2.4 BRTV-Bau die Formulierung gewählt "Arbeitnehmer in Betrieben des ... Asphaltstraßenbaus", wie die Revision zutreffend bemerkt.

Entgegen der Auffassung der Revision erfaßt § 6 Nr. 2.4 BRTV-Bau nicht nur Arbeitnehmer, die im Betrieb des Arbeitgebers fachspezifische Tätigkeiten der in § 6 Nr. 2.4 BRTV-Bau angesprochenen Baubereiche, im vorliegenden Fall berufsspezifische Tätigkeiten des Asphaltstraßenbaus, überwiegend ausführen. Der Wortlaut des § 6 Nr. 2.4 BRTV-Bau enthält nämlich insoweit keine Einschränkung. Die Revision stellt bei ihrer Argumentation in unzulässiger Weise Zusammenhänge zwischen der Eingruppierung eines Arbeitnehmers nach seiner überwiegenden Tätigkeit (§ 5 Nr. 2.2 BRTV-Bau) und den Berufsgruppen gemäß dem Anhang zum BRTV-Bau einerseits und der Zuschlagsregelung des § 6 BRTV-Bau anderer-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

seits her. Der Erschwerniszuschlag nach § 6 Nr. 1.12 Abs. 1 BRTV-Bau knüpft jedoch nicht an die Eingruppierung der Arbeitnehmer mit ihrer Überwiegenden Tätigkeit an, sondern an die Ausführung bestimmter lästiger Arbeiten. Dann aber ist § 6 Nr. 2.4 BRTV-Bau auch auf die Arbeitnehmer zu beziehen, die die lästigen Arbeiten ausführen, unabhängig davon, in welche Berufsgruppe sie mit ihrer Überwiegenden Tätigkeit eingruppiert sind. Damit gehört der Kläger zum Personenkreis des § 6 Nr. 2.4 BRTV-Bau, wenn er beim Asphaltstraßenbau mit solchen Arbeiten befaßt ist. Die Hilfe des Klägers bei Asphaltierungsarbeiten stellt dabei eine fachspezifische Tätigkeit des Asphaltstraßenbaus dar.

Diese am Wortlaut ausgerichtete Auslegung der tariflichen Norm des § 6 Nr. 2.4 BRTV-Bau wird durch den Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung bestätigt. Der Erschwerniszuschlag nach § 6 Nr. 1.12 Abs. 1 BRTV-Bau wird für bestimmte lästige Arbeiten gewährt und nur für diejenigen Arbeitsstunden, in denen die lästigen Arbeiten anfallen. Wenn die Tarifvertragsparteien dann für Arbeitnehmer eines bestimmten Baubereichs den Anspruch auf Erschwerniszuschlag ausschließen, liegt es nahe und ist sachgerecht, daß alle Arbeitnehmer, die innerhalb des betroffenen Baubereichs die lästigen Arbeiten im Sinne von § 6 Nr. 1.12 Abs. 1 BRTV-Bau ausführen, keinen Erschwerniszuschlag erhalten. Diese Auslegung entspricht zugleich dem Grundsatz, daß im Zweifel derjenigen Tarifauslegung der Vorzug zu geben ist, die zu einer vernünftigen, gerechten, zweckorientierten und praktisch brauchbaren Regelung führt (BAG Urteil vom 20. April 1983 - 4 AZR 497/80 -, zur Veröffentlichung vorgesehen).

Wenn die Tarifvertragsparteien nicht alle Arbeitnehmer, die im Einzelfall bestimmte lästige Arbeiten ausführen, sondern nur Arbeitnehmer mit einem bestimmten (überwiegenden) Aufgabenbereich von dem Anspruch auf Erschwerniszuschlag ausschließen wollen, haben sie dies in § 6 Nr. 2 BRTV-Bau erkennbar zum Ausdruck gebracht, z. B. in § 6 Nr. 2.5 BRTV-Bau bezüglich der Hilfssechachtmeister, Drit-



- 7 -

telsführer usw.. Darauf hat die Beklagte in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat zutreffend hingewiesen. In § 6 Nr. 2.4 BRTV-Bau sind hingegen nicht nur die Asphaltierer im Sinne der Berufsgruppen gemäß dem Anhang zum BRTV-Bau erfaßt, sondern alle Arbeitnehmer, soweit sie mit Asphaltstraßenbauarbeiten befaßt sind. Dazu gehörte der Kläger, wenn er bei Asphaltierungsarbeiten half.

Auch der Einwand des Klägers, nur diejenigen Arbeitnehmer seien von § 6 Nr. 2.4 BRTV-Bau erfaßt, für die nach den einschlägigen Lohn tabellen ein erhöhter Lohn festgesetzt sei, ist unbegründet. Dem Kläger ist einzuräumen, daß es möglicherweise Motiv der tariflichen Regelung war, den in § 6 Nr. 2.4 BRTV-Bau angeführten Arbeitnehmern deshalb keinen Erschwerniszuschlag nach § 6 Nr. 1.12 Abs. 1 BRTV-Bau zu gewähren, weil diesen Arbeitnehmern nach den Lohn tabellen wegen der besonderen Erschwernisse im Sinne von § 6 Nr. 1.12 Abs. 1 BRTV-Bau ohnehin ein erhöhter Lohn gewährt werde. Ein solches Motiv hat im Tarifvertrag jedoch keinen Niederschlag gefunden und kann deshalb bei der Tarifauslegung nicht berücksichtigt werden. Für die Tarifauslegung ist nämlich der Wille der Tarifvertragsparteien nur insoweit maßgeblich, als er im Tarifvertrag erkennbar Ausdruck gefunden hat (BAG 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung).

Im übrigen läßt sich den Lohn tabellen nicht mit der erforderlichen Eindeutigkeit entnehmen, daß alle von § 6 Nr. 2.4 BRTV-Bau erfaßten Arbeitnehmer, die überwiegend fachspezifische Tätigkeiten ausüben und dementsprechend eingruppiert sind, wegen ihrer Erschwernisse im Sinne von § 6 Nr. 1.12 Abs. 1 BRTV-Bau einen erhöhten Lohn erhalten. So weist die hier maßgebliche Lohn tabelle NW 1980 zwar für Arbeiter im Asphaltstraßenbau in den Berufsgruppen IV, V und VI einen erhöhten Lohn gegenüber den übrigen Arbeitern der entsprechenden Berufsgruppen auf. Andererseits erhalten aber Betonstraßenwerker der Berufsgruppe V keinen höheren Lohn als die übrigen Arbeiter ihrer Berufsgruppe, obwohl der Be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

tonstraßenwerker ohne Zweifel zu den Arbeitnehmern des Betonstraßenbaus gehört und demgemäß aufgrund der Vorschrift des § 6 Nr. 2.4 BRTV-Bau keinen Erschwerniszuschlag nach § 6 Nr. 1.12 Abs. 1 BRTV-Bau beanspruchen kann. Somit läßt sich daraus, daß bestimmte Arbeitnehmer keinen höheren Lohn als die übrigen Arbeitnehmer ihrer Berufsgruppe erhalten, nicht schließen, diesen Arbeitnehmern solle dann jedenfalls bei der Ausführung lästiger Arbeiten im Sinne von § 6 Nr. 1.12 Abs. 1 BRTV-Bau der entsprechende Erschwerniszuschlag zustehen. Außerdem erhält der Kläger auch für die Zeit seiner Heranziehung zu Teerarbeiten ohnehin den noch höheren Kraftfahrerlohn weiter.

Entgegen der Auffassung des Klägers wird diese Schlußfolgerung durch die von dem Kläger vorgelegte Erklärung der Tarifvertragsparteien zu § 6 Nr. 2 BRTV-Bau vom 3. Februar 1981 bestätigt. Danach gilt § 6 Nr. 2 BRTV-Bau nicht für die dort genannten Arbeitnehmer, wenn die in dem jeweils geltenden Lohntarifvertrag für ihre Berufsgruppe festgelegten Löhne auch für sie gelten, sofern in den (bisherigen) Lohn tabellen noch abweichende Löhne ausgewiesen sind. Das bedeutet: Diejenigen Arbeitnehmer, die in § 6 Nr. 2 BRTV-Bau genannt sind und nach den bisherigen Lohn tabellen einen abweichenden (höheren) Lohn bezogen als die übrigen Arbeitnehmer ihrer Berufsgruppe, nunmehr aber für sie nach dem jeweils geltenden Lohn tarifvertrag der Lohn ihrer Berufsgruppe festgesetzt ist, sollen den Zuschlag nach § 6 Nr. 1.12 Abs. 1 BRTV-Bau erhalten. Damit bringen die Tarifvertragsparteien aber zum Ausdruck, daß ohne eine solche Regelung, wie sie durch die Erklärung vom 3. Februar 1981 getroffen wurde, Arbeitnehmer, die nach den Lohn tabellen keinen erhöhten Lohn innerhalb ihrer Berufsgruppe erhalten, von § 6 Nr. 2 BRTV-Bau erfaßt werden können. Die hier strittige Klageforderung wird allerdings von der Erklärung vom 3. Februar 1981 nicht erfaßt, weil der Klagezeitraum vor Abgabe dieser Erklärung liegt und der Kläger im übrigen mit seiner Tätigkeit als Kraftfahrer innerhalb seiner Berufs-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

gruppe nach den Lohn tabellen in der Vergangenheit keinen erhöhten Lohn bezog. Damit bleibt es dabei, daß die Regelung des § 6 Nr. 2.4 BRTV-Bau auf ihn Anwendung findet.

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Gossen

Hamm

